

**EDITORIAL****Liebe Leserinnen, liebe Leser,**

nach zahlreichen Jahrgängen mit wechselnden Schwerpunktbereichen freuen wir uns, eine praxisorientierte Ausgabe präsentieren zu können, die Beiträge aus verschiedensten Perspektiven mit unterschiedlichen Schwerpunkten beinhaltet, welche die Herausforderungen der Rechtspsychologie in der Anwendung beleuchten.

Dieser Bruch mit der gewohnt kontinuierlichen Abwechslung zwischen familienrechtlichem Themenschwerpunkt einerseits und strafrechtlichem Fokus andererseits führt gewissermaßen zu den Anfängen unserer Zeitschrift zurück, die vor 30 Jahren erstmals halbjährlich im Zeitschriftenformat erschien – damals noch unter dem Titel „Mitgliederrundbrief der Sektion“. In der ersten Ausgabe des Jahres 1990 schrieb *Adelheid Kühne* über „Das Wohl des Kindes aus juristischer und psychologischer Sicht“, während *Thomas Fabian* sich mit „Rechtspsychologische[n] Aspekte[n] von Polizei, Drogenmißbrauch, Zivilrecht und Strafrecht“ auseinandersetzte. Auch die zweite Ausgabe war mit vermischten Beiträgen aus der rechtspsychologischen Praxis gefüllt, beispielsweise zur „Änderung des Jugendgerichtsgesetzes“ (*Hans-Georg Mey*), „Zum Sachverstand des psychologischen Sachverständigen am Familiengericht“ (*Uwe-Jörg Jopt*) sowie zu „Psychologische[n] Glaubwürdigkeitsgutachten im Zivilverfahren“ (*Peter Wetzels*).

Unter Verzicht auf einen Themenschwerpunkt vereinen sich auch in der aktuellen Ausgabe in der Rubrik *Vielfalt der Rechtspsychologie* kriminalpsychologische mit familienpsychologischen Abhandlungen, wobei der Praxisbezug stets das verbindende Element ist.

*Michael Reutemann, Stefan Kersting und Thomas Naplava* stellen in ihrem Beitrag die Untersuchungsergebnisse des Forschungsprojekts „Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen“ dar und diskutieren nach einer analytischen Auseinandersetzung mit den Forschungsergebnissen deren Implikationen für die Implementierung von Bodycams im Polizeidienst.

*Martin Rettenberger und Hauke Brettel* setzen sich mit den Ende letzten Jahres veröffentlichten neuen Mindestanforderungen („Empfehlungen“) für Prognosegutachten auseinander und richten ein besonderes Augenmerk auf die im Vergleich zur ersten Version aus dem Jahre 2006 bzw. 2007 entscheidenden erfahrungs- und rechtswissenschaftlichen Neuerungen. Insbesondere in dem insgesamt höheren Konkretisierungsgrad erblicken die Autoren einen erfreulichen Fortschritt gegenüber der vorherigen Version.

In ihrem Beitrag berichten *Ann-Christin Posten* und *Constanze Kitzig* über ihre Forschung zum Lügenverhalten. Demnach geben Laien – befragt zu nonverbalen Lügenmerkmalen – nicht nur an, Lügen anhand bestimmter Merkmale zu

erkennen, sondern orientieren sich bei der Klassifikation von Aussagen als Lüge oder Nicht-Lüge auch an diesen Merkmalen. Der Realitätsgehalt einer Aussage als solcher ist demnach für die Einstufung als Lüge weniger relevant als das Vorliegen bestimmter vermeintlicher Lügenmerkmale.

*Max Steller* setzt sich mit der „Psychologische[n] Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Geständnis und Geständniswiderruf“ auseinander. Nach einer einleitenden Schilderung verschiedener Beispielfälle von Falschgeständnissen in polizeilichen Vernehmungen widmet sich *Steller* der rechtspsychologischen Geständnisforschung als wissenschaftlicher Grundlage und betont die Bedeutung aussagepsychologischer Methodik auch zur Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Geständnissen. Ein besonderes Augenmerk richtet der Verfasser auf den Fall des im Sommer vergangenen Jahres wegen der Tötung von 85 Patientinnen und Patienten verurteilten Krankenpflegers Niels Högel, dessen Geständnisse er selbst im Verlauf des Verfahrens begutachtete.

*Alexander Bodansky* und *Nina Krüger* widmen sich dem Einsatz psychologischer Testdiagnostik aus Anlass familienrechtspsychologischer Fragestellungen und machen insbesondere auf ein Projekt der Universität Hamburg aufmerksam, welches eine Optimierung der Referenzstichproben, anhand derer die Güte psychologischer Testverfahren beurteilt wird, zum Ziel hat. Letztlich sei ein multimodales Vorgehen familienrechtspsychologischer Sachverständiger aber unverzichtbar, um zuverlässige Aussagen zum Kindeswohl gewährleisten zu können.

*André Jacob*, *David Riha* und *Alexa Schiel* präsentieren zwei strukturierte Interviews zur Diagnostik elterlicher Erziehung und ihrer Bedingungen, den „Interviewleitfaden zur Diagnostik der elterlichen Erziehung“ (IDEE) sowie den Leitfaden „Einflüsse auf Elterliches Erziehungsverhalten“ (TRIPLE E). Nach einer ausführlichen Darstellung und Analyse beider Interviewverfahren kommen sie zu dem Ergebnis, dass beide Verfahren geeignet sind, eine verlässliche Grundlage für die Entscheidung über konkrete Hilfen zur Erziehung zu schaffen.

In ihrem bereits in der *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (FamRZ) veröffentlichten Beitrag beschäftigen sich *Joseph Salzgeber* und *Katharina Bublath* mit den Kompetenzen und Kompetenzgrenzen familienrechtspsychologischer Sachverständiger. Die Verfasser plädieren für die Orientierung an einem Stufenmodell, um zu gewährleisten, dass die Aussagen der Sachverständigen sich auf die fachwissenschaftliche Ebene beschränken und nicht etwa juristische Fragen beantwortet würden.

*Malgorzata Okulicz-Kozaryn*, *Alexander F. Schmidt* und *Rainer Banse* gehen in ihrem erstmals im vergangenen Jahr in der *Psychologischen Rundschau* veröffentlichten Beitrag der Frage nach, ob die Ausübung rechtspsychologischer Sachverständigentätigkeit einem Approbationsvorbehalt gem. § 1 PsychThG unterliegen sollte. Nach einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den Anforderungen an rechtspsychologische Sachverständige gelangen die Autorin und

die Autoren zu dem Ergebnis, die Forderung nach einem solchen Approbationsvorbehalt sei im Ergebnis unbegründet: Zum einen gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten den AbsolventInnen besondere diagnostische Fähigkeiten vermittele, zum anderen seien die rechtspsychologischen Fachkenntnisse, derer es im forensischen Zusammenhang bedürfe, gerade nicht Bestandteil der Ausbildung.

Unter dem Titel „Rechtspsychologie – Herausforderungen in der Anwendung“ finden sich somit neue Perspektiven für Polizei- und Aussagepsychologie sowie für die familienrechtliche Diagnostik und darüber hinaus Erkenntnisse zu den Kompetenzgrenzen und zur Qualitätssicherung rechtspsychologischer Sachverständigentätigkeit.

Außerdem finden Sie wie gewohnt Übersichten über die aktuelle Rechtsprechung aus dem Straf- und Familienrecht sowie Mitteilungen der Sektion Rechtspsychologie des BDP.

Ich danke allen Autorinnen und Autoren für die erfreuliche Zusammenarbeit und wünsche Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine abwechslungs- und erkenntnisreiche Lektüre.

*Christine-Sophie Reichert*